

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DES CHRISTLICHEN JUGENDDORFWERK DEUTSCHLANDS E.V.

PRÄAMBEL:

Von unseren Lieferanten und Vertragspartnern erwarten wir, dass ihr Verhalten stets unserem Anspruch an nachhaltiges Handeln entspricht. Der Zentrale Einkauf des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD) ist verantwortlich für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen des CJD sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen. Bei der Auswahl unserer Lieferanten und Vertragspartner berücksichtigen wir auch deren Leistung in Bezug auf nachhaltiges Wirtschaften. Mit unseren Lieferanten haben wir uns schon früh zu unserer Verantwortung entlang der gesamten Wertschöpfungskette bekannt. Um eine optimale Beschaffung sicherzustellen, möchten wir mit wettbewerbsfähigen Lieferanten partnerschaftlich zusammenarbeiten. Dabei sind Umweltschutz-, Arbeitssicherheits- und Sozialstandards wichtige Aspekte in unseren Lieferantenbeziehungen. Dies beinhaltet explizit den Verzicht auf Kinderarbeit, die Bereitstellung gesundheitsverträglicher Arbeitsbedingungen und ökologisch verträglicher Produktion und Lieferung.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§1.1. Für alle Bestellungen des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschlands gemeinnütziger e.V., im folgenden CJD genannt - gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§1.3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Das Angebot kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 2. Lieferung und Versand

§2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung des CJD zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich in Textform (per Fax oder Email) an.

§2.2. Der Auftragnehmer hat die Lieferbedingungen des jeweiligen Vertrages und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern des CJD angegeben.

§2.3. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

§ 3. Lieferfristen, Liefertermine

§3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

§3.2. Das CJD ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§ 4. Qualität und Abnahme

§4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

§4.2 Das CJD behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden.

§4.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§ 5. Preise und Zahlungsbedingungen

§5.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem CJD zugute.

§5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§5.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist das CJD berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

§5.4 Das Zahlungsziel beträgt mindestens 14 Tage.

§ 6. Aufrechnung und Abtretung

§6.1 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§6.2 Die Abtretung von Forderungen gegen das CJD ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 7. Gewährleistung

§7.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt das CJD auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§7.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch das CJD kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist das CJD nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. §7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 8. Informationen und Daten

Firmeninterne Daten, die das CJD dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben im Eigentum des CJD. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

§ 9. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen. Sofern das CJD dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 10. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

§ 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

§ 12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsstatus

§12.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der der jeweils im Vertrag festgelegte Standort des CJD.

§12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 13. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, sind nur gültig, wenn sie schriftlich anerkannt werden.